

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Herrn MDg Dr. Hans-Ulrich Misera
Vertreter des Leiters der Steuerabteilung
11016 Berlin



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Steuerrecht

Unser Zeichen: Be/Gr
Tel.: +49 30 240087-64
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

11. April 2014

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
GZ: IV A 2 - S 1910/13/10098-02
DOK: 2014/0257846

Sehr geehrter Herr Dr. Misera,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem oben bezeichneten Gesetzentwurf bedanken wir uns.

Bei den Änderungen der steuerlichen Vorschriften handelt es sich in der überwiegenden Zahl der Fälle um technische oder redaktionelle Anpassungen, die das materielle Recht nicht berühren. Die ebenfalls enthaltenen Bereinigungen der Anwendungsvorschriften in den §§ 52, 52a EStG-E, 34 KStG-E, 36 GewStG-E begrüßen wir ausdrücklich, da sie zu einer verbesserten Lesbarkeit des Gesetzes beitragen. Ebenso begrüßen wir die Wiedereinführung der FiFo-Methode zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns bei Fremdwährungsbeträgen in § 23 EStG-E.

Wir möchten die Gelegenheit wahrnehmen, einige weitere gesetzliche Klarstellungen anzuregen, die wir im Hinblick auf eine verbesserte Rechtssicherheit für dringend geboten halten. Zum einen handelt es sich um erforderliche Anpassungen aufgrund von BFH-Entscheidungen, zum anderen um eine gesetzliche Festschreibung der bereits in Verwaltungsanweisungen festgehaltenen Verwaltungsauffassung. Für eine rasche Umsetzung dieser Änderungen im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.

Jörg Schwenker
Geschäftsführer

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum
Referentenentwurf eines Gesetzes
zur Anpassung des nationalen Steuerrechts
an den Beitritt Kroatiens zur EU
und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Abt. Steuerrecht

Telefon: 030 24 00 87-61
Telefax: 030 24 00 87-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

11. April 2014

Zu Artikel 4: Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Zu § 17 Abs. 2 KStG-E bzw. § 34 Abs. 10b KStG

Der vorliegende Referentenentwurf sieht eine Überführung des § 34 Abs. 10b KStG in einen neuen § 17 Abs. 2 KStG-E mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2015 (§ 34 Abs. 1 KStG-E) vor. Diese Neupositionierung der Vorschrift begrüßen wir.

Für Veranlagungszeiträume bis 2014 behält § 34 Abs. 10b KStG unveränderte Gültigkeit. Bereits mit unserem Schreiben vom 21. Mai 2013 hatten wir mehrere Zweifelsfragen zur Anwendung des § 34 Abs. 10b KStG an das BMF herangetragen, von denen zwischenzeitlich eine durch das BFH-Urteil, Az. I R 40/12, DStR 2013, S. 1939, und eine durch die Anpassung des § 34 Abs. 10b KStG durch das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I 2013, S. 4318) für die Steuerpflichtigen rechtssicher geklärt ist.

Andere Fragen sind zwar zum Teil in der Antwort des BMF vom 1. Juli 2013 auf unser Schreiben und in späteren OFD-Verfügungen aufgegriffen und in u. E. zutreffender Weise beantwortet worden. Angesichts der Tragweite der Anerkennung oder Nichtanerkennung eines Gewinnabführungsvertrages im Einzelfall, der Bedeutung dieser Frage in der Breite und vor allem des bereits genannten BFH-Urteils, welches die fehlende Bindung der Gerichte an (begünstigende) mit dem Gesetzeswortlaut nicht vereinbare Verwaltungsregelungen verdeutlicht hat, halten wir rückwirkende gesetzliche Klarstellungen in § 34 Abs. 10b KStG für den einzigen Weg, um hinreichende Rechtssicherheit zu gewähren.

1. Zu § 34 Abs. 10b Satz 2 KStG und § 17 Abs. 2 Satz 2 KStG-E

Wir regen Änderungen des Wortlauts des § 34 Abs. 10b KStG und des § 17 Abs. 2 Satz 2 KStG-E in dreierlei Hinsicht an:

- a) Maßgebliche Fassung des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG a. F.

Bereits in unserem Schreiben vom 21. Mai 2013 hatten wir aufgezeigt, dass oftmals nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden kann, ob die in einem vor dem 27. Februar 2013 abgeschlossenen Vertrag getroffene Verlustübernahmevereinbarung den Anforderungen des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG a. F. entspricht. Ist dies nicht der Fall, müsste eine § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG n. F. gerecht werdende Vertragsanpassung bis zum 31. Dezember 2014 wirksam geworden sein, um eine Anerkennung des Vertrages für Zwecke der Organschaft in offenen Jahren der Vergangenheit wie auch in der Zukunft nicht zu gefährden.

Besondere Unsicherheit besteht mit Blick auf die in 2004 erfolgte Einführung des Abs. 4 in § 302 AktG. Nach dem BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2005 (BStBl. I 2006, S. 12) sollte eine Anpassung vor dem 1. Januar 2006 abgeschlossener Verträge an den um den Abs. 4 ergänzten § 302 AktG nicht erforderlich sein.

Für nach Inkrafttreten des § 302 Abs. 4 AktG am 15. Dezember 2004 abgeschlossene Verträge ist der BFH dieser Auffassung in der Zwischenzeit bekanntlich nicht gefolgt (BFH-Urteil, Az. I R 40/12, a. a. O.).

Während diese Fälle nach der Rechtsprechung nun unzweifelhaft in den Anwendungsbereich des § 34 Abs. 10b Satz 2, damit aber auch den des Satzes 4, fallen, verbleibt bzw. besteht nun Unsicherheit mit Blick auf vor dem Inkrafttreten des § 302 Abs. 4 AktG abgeschlossene Verträge, deren Verlustübernahmevereinbarungen – auch im Vertrauen auf das genannte BMF-Schreiben – nach Inkrafttreten des § 302 Abs. 4 KStG nicht angepasst worden sind.

Unseres Erachtens sprechen die besseren Gründe dafür, dass eine Verlustübernahmevereinbarung sich – auch im Kontext des § 34 Abs. 10b Satz 2 KStG (und des § 17 Abs. 2 Satz 2 KStG-E) – an § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG und damit auch an § 302 AktG in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung messen lassen muss. In diesem Sinne könnten auch die Ausführungen des BFH in Rdnr. 24 des o. g. Urteils zu verstehen sein, die allerdings im Zusammenhang mit einem erst nach Inkrafttreten des § 302 Abs. 4 AktG abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrag gemacht wurden. Nach dieser Auslegung wäre eine Vertragsanpassung zur Sicherung der (weiteren) Anerkennung des Vertrages für Zwecke der Organshaft nicht erforderlich.

Dem dennoch bestehenden Risiko, dass § 34 Abs. 10b Satz 2 KStG und § 17 Abs. 2 Satz 2 KStG-E auch eine andere Auslegung zulassen könnte, ließe sich zwar durch eine vorsorgliche Anpassung der Verlustübernahmevereinbarung bis zum 31. Dezember 2014 begegnen. Über die Kosten der Vertragsanpassung hinaus wäre hierbei jedoch ggf. die Vereinbarung einer neuen Mindestvertragslaufzeit hinzunehmen, da die Anwendung des § 34 Abs. 10b Satz 4 KStG und des § 17 Abs. 2 Satz 4 KStG-E je nach Auslegung dieser Vorschriften (s. u.) nicht hinreichend sichergestellt sein könnte. Vor diesem Hintergrund regen wir an, § 34 Abs. 10b Satz 2 KStG und § 17 Abs. 2 Satz 2 KStG-E dahingehend klarstellend zu ändern, dass darauf abzustellen ist, ob der Gewinnabführungsvertrag § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG in der bei Abschluss des Vertrages geltenden Fassung entspricht.

Die angeregte Klarstellung stünde nicht nur im Einklang mit dem bei Einführung des § 34 Abs. 10b KStG durch den Gesetzgeber verfolgten Ziel der Erhöhung der Rechtssicherheit, sondern im Ergebnis – ausweislich der Verfügungen der OFD Niedersachsen vom 13. September 2013 (DStR 2013, S. 2634) und Karlsruhe vom 16. Januar 2014, S-2770/52/2-St 221 (BeckVerw 281800), – auch mit der auf Bund-Länder-Ebene abgestimmten Verwaltungsauffassung.

Da diese (begünstigende) Verwaltungsauffassung, wie in den Verfügungen selbst schon angemerkt, die Gerichte nicht bindet (in diesem Kontext warnend auch *Gosch*, BFH/PR 2013, S. 411, 413), darüber hinaus mit den OFD-Verfügungen schon eine verwaltungsinterne Bindung nur regional besteht und für den Steuerpflichtigen ein Vertrauensschutz nach § 176 Abs. 2 AO überhaupt nicht begründet werden kann, halten wir eine Klarstellung im Gesetzeswege für unerlässlich.

- b) Kein Erfordernis eines „Verweises“ auf § 302 AktG unter Geltung des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG a. F.

Der Gesetzeswortlaut des § 34 Abs. 10b Satz 2 KStG und des § 17 Abs. 2 Satz 2 KStG-E erscheint insofern verunglückt und begründet Missverständnisse, als er auf einen den Anforderungen des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG a. F. entsprechenden „Verweis“ auf § 302 AktG abstellt, den diese Vorschrift gar nicht forderte. Während nach § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG n. F. die Verlustübernahme „durch“ einen (dynamischen) „Verweis“ auf § 302 AktG zu vereinbaren ist, forderte § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG a. F. lediglich eine den Vorschriften des § 302 AktG entsprechende Vereinbarung der Verlustübernahme. Dieser Forderung konnte außer durch Verweis auf § 302 AktG auch durch eine dem Inhalt der Vorschrift entsprechende Gestaltung des Vertragstextes sowie auch durch eine Kombination aus Verweis und textlicher Wiedergabe nachgekommen werden (R 66 Abs. 3 Satz 3 KStR 2004).

Dass diese Grundsätze trotz des Wortes „Verweis“ auch im Rahmen des § 34 Abs. 10b Satz 2 KStG (jetzt § 17 Abs. 2 Satz 2 KStG-E) zu beachten sind, hat der BFH bereits entschieden (BFH-Urteil, Az. I R 40/12, a. a. O., Rdnr. 31). Eine diesbezügliche Bereinigung des Wortlauts wäre daher nur konsequent.

- c) Form der Bezugnahme auf § 17 KStG

Da § 17 KStG erst durch dieses Gesetz zu § 17 Abs. 1 KStG würde, dürfen die in § 17 Abs. 2 Satz 2 KStG-E vorgesehenen Bezugnahmen auf § 17 KStG in vor diesem Änderungsgesetz geltenden Fassungen die Worte „Absatz 1“ durchgängig nicht enthalten.

Petitum:

Zusammenfassend könnten die angeregten Änderungen durch Ersetzung in § 34 Abs. 10b Satz 2 KStG der Worte

„keinen den Anforderungen des § 17 Satz 2 Nr. 2 i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I 2002, S. 4144), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I 2011, S. 2592) geändert worden ist, entsprechenden Verweis auf § 302 des Aktiengesetzes“

und in § 17 Abs. 2 Satz 2 KStG-E der Worte

„keinen den Anforderungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in der am 1. Januar 2012 geltenden Fassung, entsprechenden Verweis auf § 302 des Aktiengesetzes“

jeweils durch die Worte

„keine den Anforderungen des § 17 Satz 2 Nr. 2 in der bei Abschluss des Vertrages geltenden Fassung entsprechende Vereinbarung einer Verlustübernahme“

umgesetzt werden.

2. Zu § 34 Abs. 10b Satz 4 KStG und § 17 Abs. 2 Satz 4 KStG-E

Paragraf 17 Abs. 2 Satz 4 KStG-E bzw. § 34 Abs. 10b Satz 4 KStG bestimmen jeweils, dass Änderungen im Sinne des Satzes 2 eines bestehenden Gewinnabführungsvertrages für die Anwendung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG nicht als Neuabschluss gelten, mit der Folge, dass die Vereinbarung einer neuen fünfjährigen Mindestlaufzeit nicht erforderlich ist.

Unsicherheit besteht allerdings bei der Frage, in welchen Fällen eine Vertragsänderung eine solche „im Sinne des Satzes 2“ und damit der Tatbestand des Satzes 4 gegeben ist. Ist dies schon jede bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 wirksam werdende Vereinbarung einer § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG i. d. F. des Gesetzes vom 20. Februar 2013 entsprechenden Verlustübernahme, oder sind dies nur derartige Änderungen solcher Verträge, die den Anforderungen des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG a. F. bis dahin nicht entsprachen und für deren (weitere) steuerliche Anerkennung die Vertragsänderung konstitutiv ist?

Unseres Erachtens führt nur ersteres Verständnis zu sachgerechten Ergebnissen. Wird die Verlustübernahmevereinbarung in einem bestehenden Vertrag trotz Vereinbarkeit mit den Anforderungen des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG a. F. durch eine § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG n. F. entsprechende Verlustübernahmevereinbarung ersetzt, um Vorsorge für künftige Änderungen des § 302 AktG zu treffen, wäre kaum zu erklären, warum diese Vertragsänderung hinsichtlich des Erfordernisses einer neuen vertraglichen Mindestlaufzeit schlechter behandelt werden sollte, als die Änderung eines Vertrages, der den bisherigen Anforderungen des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG nicht genügt hat. Gleiches gilt für Vertragsanpassungen, die vorsorglich erfolgen, weil die Vereinbarkeit der bisherigen Verlustübernahmevereinbarung mit § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG a. F. nicht mit letzter Sicherheit bestimmt werden kann (z. B. Anpassung vor Inkrafttreten des § 302 Abs. 4 AktG abgeschlossener Verträge (s. o.); verbleibende Restzweifel hinsichtlich einer uneingeschränkten Vereinbarung der Geltung der Vorschriften des § 302 AktG, vgl. BMF-Schreiben vom 19. Oktober 2010, BStBl. I 2010, S. 836).

Ohne eine Klarstellung in § 34 Abs. 10b Satz 4 KStG könnten die Vertragspartner Gefahr laufen, dass erst die Vereinbarung einer § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG n. F. entsprechenden Formulierung den Vertrag mit einem Risiko der steuerlichen Nichtanerkennung belegt. Die vorsorgliche Vereinbarung auch einer neuen Mindestlaufzeit ist zwar möglich, stellt u. E. aber im Vergleich zur Anpassung bislang steuerlich nicht anzuerkennender Verträge eine nicht zu rechtfertigende Mehrbelastung dar.

Wir regen daher an, § 34 Abs. 10b Satz 4 KStG und § 17 Abs. 2 Satz 4 KStG-E dahingehend klarzustellen, dass im Falle vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt wirksam abgeschlossener Gewinnabführungsverträge die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 wirksam werdende Vereinbarung einer Verlustübernahme entsprechend § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG i. d. F. d. Art. 2 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I 2013, S. 285) für die Anwendung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nicht als Neuabschluss gilt.

Diese angeregte Klarstellung, welche die Zahl „freiwilliger“ Vertragsanpassungen auch erhöhen dürfte, stünde nicht nur im Einklang mit den vom Gesetzgeber verfolgten Zielen (Reduzierung des Streitpotenzials), sondern auch mit den bisherigen Äußerungen der Finanzverwaltung (nicht im BStBl. veröffentlichte BMF-Schreiben vom 29. Mai 2013, GmbHR 2013, S. 728, und vom 1. Juli 2013, DStR 2013, Heft 38, S. VIII sowie die bereits genannten Verfügungen der OFD Niedersachsen vom 13. September 2013 und Karlsruhe vom 16. Januar 2014). Vor allem angesichts der fehlenden Bindungswirkung dieser Äußerungen gegenüber den Gerichten halten wir auch in diesem Punkt eine gesetzliche Klarstellung für unerlässlich.

Zu Artikel 7: Änderung des Umsatzsteuergesetzes

1. Rechtssicherheit bei Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen

Der BFH hat mit Urteil vom 22. August 2013, Az. V R 37/10, den Übergang der Steuerschuldnerschaft bei steuerpflichtigen Bauleistungen wie folgt eingeschränkt:

- Der BFH stellt entgegen der ursprünglichen Auffassung der Finanzverwaltung fest, dass Bauträger generell nicht unter die Regelung fallen, da sie selbst keine eigenen Bauleistungen, sondern lediglich Grundstückslieferungen erbringen.
- Bei der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens kommt es nicht mehr auf den Status des Leistungsempfängers als „bauleistender Unternehmer“ an, sondern es wird allein auf die Verwendung der eingekauften Bauleistung für eine eigene Bauleistung des Leistungsempfängers abgestellt.

Die Vorlage der Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG durch den Leistungsempfänger bietet hier keine hinreichende Rechtssicherheit. Stattdessen soll es nach Auffassung des BFH nur darauf ankommen, ob der Auftraggeber die empfangene Bauleistung seinerseits für eine eigene Bauleistung verwendet.

Dieses Urteil hat dazu geführt, dass Bauträger in großem Umfang bei den Finanzämtern die Änderung ihrer Umsatzsteuerbescheide und die Auszahlung von Umsatzsteuerbeträgen beantragen. Die Länder befürchten diesbezüglich Umsatzsteuerausfälle in Milliardenhöhe und haben das BMF dazu aufgefordert, schnellstmöglich zu handeln.

Das BMF hat daraufhin mit BMF-Schreiben vom 5. Februar 2014 die neue Rechtsprechung übergangslos für Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen umgesetzt. Sie gilt mit Veröffentlichung des BMF-Schreibens im BStBl. seit dem 14. Februar 2014.

Abgesehen von der Beurteilung der Altfälle und den vielen Fragen in Zusammenhang mit Abschlags- und Schlussrechnungen sowie die Vertrauensschutz-Problematik, die wir mit Schreiben vom 31. März 2014 an das BMF adressiert haben, möchten wir Sie insbesondere auf folgendes Problem aufmerksam machen:

Dem leistenden Unternehmer ist es seit der Neuregelung durch das BMF-Schreiben vom 5. Februar 2014 – vorgegeben durch das BFH-Urteil vom 22. August 2013 – nicht mehr möglich, einen rechtssicheren Nachweis der Verwendung seiner Bauleistung bzw. Gebäudereinigungsleistung durch den Auftraggeber zu führen. Bereits bei Leistungserbringung muss der Leistende wissen können, wie seine Leistung umsatzsteuerlich zu beurteilen ist.

Das Kriterium, dass der Leistungsempfänger die empfangene Bau-/Gebäudereinigungsleistung für eine eigene Bau-/Gebäudereinigungsleistung verwenden muss, ist in der Praxis nicht geeignet, da der leistende Unternehmer diese Voraussetzung im Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht rechtssicher ermitteln und nachweisen kann und es derzeit keine Bescheinigung o. ä. gibt, die Rechtssicherheit für den leistenden Unternehmer schafft.

Der BFH hat bei seiner Gesetzesauslegung nicht berücksichtigt, dass es vom Gesetzgeber explizit beabsichtigt war, die Beschränkungen der § 13b-Fälle auf Bauleistungen an einen Leistungsempfänger, der ebenfalls Bauleistungen erbringt, vorzunehmen. Dieses Vorhaben wurde damit gerechtfertigt, dass vor Einführung des Übergangs der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen die Gefährdung des Umsatzsteueraufkommens weitgehend nur bei Einschaltung von Subunternehmern durch Bauunternehmer bestanden hat.¹

Aus diesem Grund sollte dringend abgewogen werden, ob man im Rahmen einer Gesetzesänderung mit Hilfe eindeutiger Formulierungen in § 13b UStG wieder zur alten Rechtslage zurückkehrt, indem an die Eigenschaft des Leistungsempfängers als Bauleistender angeknüpft wird. Dies sollte zur Wahrung der Rechtssicherheit für den Leistenden mit einer entsprechend geeigneten Bescheinigung nachgewiesen werden können.

Nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer sollte dies möglichst zeitnah erfolgen, da die derzeitige Rechtslage kaum praktikabel ist und das Thema Bauleistungen ansonsten durch die sich ständig ändernde Rechtslage für die Praxis nicht mehr handhabbar ist.

2. § 3a UStG – Änderung der Ortsbestimmung für bestimmte elektronische Dienstleistungen

Durch das Mehrwertsteuer-Paket (Richtlinie 2008/8/EG) gab es bereits zum 1. Januar 2010 Änderungen beim Ort von sonstigen Leistungen. Zum 1. Januar 2015 stehen weitere Änderungen an. Nach der Neuregelung gilt in allen Mitgliedstaaten für Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehleistungen und bei auf elektronischem Weg erbrachten Leistungen an Nichtunternehmer der Ort als Ort der sonstigen Leistung, an dem der (private) Leistungsempfänger seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat (vgl. Art. 58 MwStSystRL in der ab 1. Januar 2015 geltenden Fassung). Dadurch wird der Umsatz im Land des Verbrauchs besteuert (= Verbrauchslandprinzip).

¹ BT-Drs. 15/1798 S. 9 und 19 zu Nr. 22.



Bis heute hat der deutsche Gesetzgeber die Änderungen im Umsatzsteuergesetz noch nicht umgesetzt. Die Bundessteuerberaterkammer regt an, die Regelungen noch in diesem Gesetzgebungsverfahren aufzunehmen, da Unternehmen und Steuerberater nach Veröffentlichung der gesetzlichen Regelungen noch ausreichend Zeit benötigen, um ihre internen Prozesse anzupassen. Darüber hinaus ist Eile geboten, denn der Registrierungsprozess für das Mini-One-Stop-Shop-Verfahren soll nach dem „Leitfaden zur kleinen einzigen Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer“ bereits ab 1. Oktober 2014 starten.